

72. Rechtsnormeigenschaft der auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (G. S. S. 261) erlassenen ortstatutarischen Anordnungen. Form ihrer Verkündung.

IV. Civilsenat. Urth. v. 14. November 1898 i. S. der Stadtgemeinde Berlin (Bekl.) w. S. Wwe. (Kl.). Rep. IV. 114/98.

I Landgericht I Berlin.

II Kammergericht daselbst.

Der am 28. Juli 1896 verstorbene Ehemann der Klägerin, Paul S., ist bis zu seinem Tode seit dem 1. Februar 1882 bei der verklagten Stadtgemeinde als „Bureauhilfsarbeiter“ gegen monatliche Diäten von schließlich 150 *M.*, jedoch ohne eine im Besoldungsstat aufgeführte Stelle zu bekleiden, beschäftigt gewesen. Durch Magistratsbeschuß vom 29. April 1886 war dem S. Beamteneigenschaft beigelegt, und zugleich seine Vereidigung beschloffen, die auch am 18. Mai 1886 erfolgte, mit dem Vorbehalt, daß er durch die Vereidigung keinen Anspruch auf „feste“ Anstellung erlange. Ferner hatte der Magistrat dem S. die Bevorzugung der Beamten in steuerlicher Beziehung gewährt. Hiernach geht die Klägerin davon aus,

daß ihr Ehemann ein dauernd angestellter Beamter der verklagten Stadtgemeinde gewesen ist, und ihr daher auch das Wittwengeld gebühre, welches den Witwen der Beamten derselben auf Grund des Ortsstatutes vom ^{2. Mai}_{6. Juni} 1890, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer, zusteht. Der § 2 dieses auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ergangenen Statutes lautet in seinem für die Entscheidung des Rechtsstreites vorzugsweise in Betracht kommenden Teile folgendermaßen:

„Die nach dem 31. März 1890 im städtischen Dienst angestellten Personen, welche nach ihrem Anstellungsverhältnisse zum Beitritt bei der in § 1 genannten Anstalt“ — d. h. der Witwen-Verpflegungs-Anstalt nach dem Statute vom ^{20. Dezember 1853}_{10. März 1854} — „verpflichtet oder berechtigt gewesen wären, sowie die vorher bereits angestellten, aber nicht beigetretenen oder zum Beitritt nicht zugelassenen dieser Kategorie, also

die städtischen Beamten, deren Stellen in den Normal-Besoldungs-etat aufgenommen sind (mit Ausnahme der Geistlichen), die etatsmäßig angestellten Lehrer der höheren Lehranstalten und der Gemeindeschulen, außerdem die besoldeten Magistratsmitglieder, die Magistratsassessoren, die technischen Lehrer der höheren Lehranstalten (mit Ausnahme der Schreiblehrer), die Straßenreinigungsaufseher, die Brückenwärter, die Chausseeaufseher, die Schuldiener an den Gemeindeschulen und die auf Kündigung angestellten Stadtsergeanten, Magistratsdiener, Arbeitshausaufseher, Schuldiener an höheren Lehranstalten,

erwerben ohne Rücksicht auf die im Statute vom ^{20. Dezember 1853}_{10. März 1854} enthaltenen besonderen Aufnahmebeschränkungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gegen die Stadtkasse einen Anspruch auf Wittwengeld, sowie auf Waisengeld für die hinterbliebenen . . . Kinder:

- a. Das Wittwengeld besteht in dem dritten Teile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der unter i Abs. 2 verordneten Beschränkung, mindestens 300 *M* betragen und 2100 *M* nicht übersteigen.

b.—i. . . .

k. Hinsichtlich der besoldeten Magistratsmitglieder wird der Anspruch auf Wittwen- und Waisengelder so geregelt, als wenn ihre Pensionierung nach den Staatspensionsgesetzen . . . erfolgte.

Das Gleiche gilt für diejenigen Angestellten, welche, obwohl nicht pensionärberechtigt, bisher der im § 1 genannten Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten berechtigt waren.“

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, dagegen das Berufungsgericht, dem Klagantrage entsprechend, die Beklagte verurteilt, an die Klägerin vom 1. September 1896 ab bis zu ihrer Wieder-
verheiratung oder ihrem Tode jährlich eine Pension von 300 *M* zu zahlen.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Klägerin gründet ihren Anspruch auf Wittwengeld auf das Ortsstatut vom ^{5. Mai}/_{6. Juni} 1890. Dasselbe findet nur auf die Gemeindebeamten und Lehrer der verklagten Stadtgemeinde Anwendung, und es kann sich auch Klägerin darauf nur berufen, wenn, wovon sie auch ausgeht, ihr Ehemann Paul S. als angestellter Beamter der Beklagten anzusehen gewesen ist. . . .

Nach alledem ist die Feststellung des Berufungsgerichtes, daß S. vor dem 31. März 1890 im städtischen Dienste angestellt war, frei von Rechtsirrtum und nicht zu beanstanden. Im Anschluß hieran nimmt das Berufungsgericht weiter an, daß S. ebenfalls zu den im § 5 des Statutes vom ^{20. Dezember 1853}/_{10. März 1864} erwähnten, nur auf Kündigung angestellten Beamten gehört habe, und daß er deshalb auch unter die im § 2 des Statutes vom ^{5. Mai}/_{6. Juni} 1890 bis zu dem Worte „also“ bezeichneten Angestellten falle. Sodann tritt das Berufungsgericht in die Prüfung der Frage ein, ob nicht gleichwohl dem Anspruch der Klägerin der Umstand entgegenstehe, daß ihr Ehemann keiner derjenigen Beamten gewesen ist, welche nach dem Worte „also“ im § 2 des letztgedachten Statutes aufgeführt sind. In eingehender, dem Wortlaute wie dem Zwecke und der Entstehungsgeschichte des § 2 Rechnung tragender Würdigung hat sich das Berufungsgericht für die Auslegung entschieden, daß das Wort „also“ im Sinne von „also zum Beispiel“,

„also unter anderen“ aufzufassen ist, sodaß der Kreis der berechtigten Beamten durch die Bestimmung bis zu dem Worte „also“ umgrenzt und durch die beispielsweise Aufzählung der Beamtenkategorien nach dem Worte „also“ nicht eingeschränkt werde. Bei anderer Auslegung entstände, so meint das Berufungsgericht, die gar nicht zu beantwortende Frage, was dann der Gesetzgeber gewollt habe, das Vor-, oder das Nachstehende. Hiernach erachtet das Berufungsgericht den Anspruch der Klägerin auf den im § 2 unter a Abs. 2 des Statutes vom ^{5. Mai}/_{6. Juni} 1890 festgesetzten Mindestbetrag des Wittwengeldes von 300 *M* für gerechtfertigt. Die Revision erhebt gegen diese Auslegung die Rüge, daß dieselbe mit dem unzweideutigen, durch das Wort „also“ klar zum Ausdruck gebrachten Wortsinne des § 2 unvereinbar sei. Auch würde es für Bureauhilfsarbeiter, welche seither niemals pensioniert worden seien, an einem Maßstabe für die Berechnung des Wittwengeldes fehlen. . . .

Der Angriff der Revision muß daran scheitern, daß das Ortsstatut vom ^{5. Mai}/_{6. Juni} 1890 nicht etwa als Bestandteil des zwischen dem Magistrat und dem S. zustande gekommenen Beamtendienstvertrages, sondern als eine statutarische Ordnung mit dem Charakter objektiven Rechtes, als Rechtsnorm und daher gemäß § 12 Einf.-Ges. zur C.P.D. als Gesetz im Sinne der Civilprozeßordnung anzusehen ist. Bei der Beschränkung der örtlichen Geltungskraft des Statutes auf den Stadtbezirk Berlin erstreckt sich der Geltungsbereich auch nicht über den Bezirk des Berufungsgerichtes hinaus, und kann daher auch nach § 511 C.P.D. in Verbindung mit § 1 ber auf Grund des § 6 Einf.-Ges. zur C.P.D. erlassenen Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 die von der Beklagten geltend gemachte rechtsirrtümliche Anwendung des Statutes im Wege der Revision nicht gerügt werden. Es ändert hieran nichts, daß die Revision auf unrichtige Auslegung des Statutes gestützt wird; denn die Entscheidung des Berufungsgerichtes über den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 511 C.P.D. nicht gestützt werden kann, ist gemäß § 525 a. a. D. für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

Für die Charakterisierung des Ortsstatutes vom ^{5. Mai}/_{6. Juni} 1890 als Rechtsnorm kommt folgendes in Betracht. Das Statut ist, wie es auch in seinem Eingange besonders hervorhebt, erlassen auf Grund

des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welcher bestimmt:

„Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen:

1. über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält;
2. über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen zc. Dergleichen Anordnungen bedürfen der Bestätigung der Regierung.“

Bezüglich der in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Genehmigung der Regierung ist vorweg zu bemerken, daß infolge des Ausscheidens der Stadt Berlin aus dem Kommunal- und dem Provinzialverbande der Provinz Brandenburg — § 2 der Provinzialordnung vom ^{29. Juni 1875} ~~22. März 1881~~; § 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung — gemäß § 43 Abs. 3 des letzteren Gesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden die Bestätigung des Ortsstatutes vom 5. Mai 1890, wie unterm 5. Juni 1890 geschehen, durch den Oberpräsidenten von Berlin zu erfolgen hatte.

Den Gegenstand des Statutes bildet die Fürsorge für die Witwen und Waisen der besoldeten Gemeindebeamten und Lehrer durch Gewährung eines Witwen- und Waisengeldes, eine Angelegenheit der Gemeinde, im Interesse der Ordnung und Sicherung der Verhältnisse ihres Beamtenstandes, in Ansehung deren aber die Städteordnung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält. Die Befugnis der Stadt Berlin zum rechtswirksamen Erlasse des Statutes vom 5. Mai 1890, behufs Ergänzung des von den Gehältern und Pensionen handelnden Titels VI — §§ 64. 65 — der Städte-Ordnung, ist daher nicht zu bezweifeln. Ihrem Inhalte nach sind die Bestimmungen des Statutes nicht bloße Anordnungen zur Verwaltung, sondern zur Regelung materieller Verhältnisse, durch Begründung eines vermögensrechtlichen Anspruchs für die Gemeindebeamten und Lehrer zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen. Und zwar soll denselben dieser Anspruch erwachsen unmittelbar auf Grund des Statutes und unabhängig von einem zuvorigen, durch ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung in Ergänzung des Dienstvertrages zustande gekommenen Abkommen

zwischen dem Magistrat als Anstellungsbehörde und dem Beamten. Die Rechtsgültigkeit des Statutes vorausgesetzt, beruht danach der erhobene Anspruch der Klägerin unmittelbar auf einer zwingenden Norm, die die Eigenschaft einer Rechtsnorm deshalb hat, weil das Gesetz selbst, die Städte-Ordnung, entsprechend dem Vorbehalte im § 2 Einl. zum A. V. R. derartigen statutarischen Anordnungen Rechtswirksamkeit gegenüber allen Beteiligten, also Gesetzeskraft, beigelegt.

Vgl. Dertel, Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Bem. 1 zu § 11.

Zur Verbindungskraft der Gesetze gegenüber Dritten gehört — das Gewohnheitsrecht kommt hier der Natur der Sache nach nicht in Betracht — deren Verkündung, die bei förmlichen Gesetzen nach dem Gesetze vom 3. April 1846, betr. die Publikation der Gesetze, nur durch Aufnahme in die Gesetzsammlung erfolgen kann, während für die Verkündung der auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung erlassenen statutarischen Anordnungen überhaupt nichts vorgeschrieben ist. In Übereinstimmung mit dem preussischen Obertribunals-Urteil vom 9. Juni 1871,

Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung S. 202, dem sich auch Dertel a. a. O. in Bem. 6 zu § 11 anschließt, ist aber davon auszugehen, daß der Magistrat, der nach § 56 Biff. 2 der Städte-Ordnung die Gemeindebeschlüsse auszuführen hat, auch die Art und Weise der Veröffentlichung, unter Vorbehalt entsprechender Anordnungen der Aufsichtsbehörde,

vgl. Erlaß vom 30. August 1872, Ministerialblatt S. 225, mit verbindlicher Kraft zu bestimmen hat. Bezüglich der Verkündung von Rechtsverordnungen des Bundesrates hat sich der jetzt erkennende Senat in dem Urteile vom 25. November 1897,

Entsch. des R. G.'s in Civils. Bd. 40 S. 76, in gleichem Sinne ausgesprochen, und dieselbe Auffassung findet sich auch in dem Urteil dieses Senates vom 6. Dezember 1886.

Vgl. Jurist. Wochenschrift von 1887 S. 23 Nr. 37.

Die besonderen Bestimmungen über die Verkündung der Kreis- oder der Provinzialstatuten und Reglements durch das Kreis-, bezw. Amtsblatt in § 20 Abs. 2 der Kreisordnung vom ^{13. Dezember 1872} ~~18. März 1881~~ und in § 8 der Provinzialordnung vom ^{29. Juni 1876} ~~22. März 1881~~ sind für die Veröffentlichung der auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung erlassenen sta-

tutarischen Anordnungen nicht maßgebend. Die Veröffentlichung des Ortsstatutes vom $\frac{6. \text{Mai}}{8. \text{Juni}}$ 1890 ist in Nr. 24 des vom Magistrat zu Berlin herausgegebenen, bereits im 31. Jahrgange erscheinenden „Gemeindeblattes der Haupt- und Residenzstadt Berlin“, ausweislich des vorgelegten Exemplares der Nummer vom 15. Juni 1890, erfolgt, und darin ist eine ausreichende rechtswirksame Verkündung des Statutes allen Beteiligten gegenüber zu finden. Das Berufungsgericht läßt einen ausdrücklichen Ausspruch über die Eigenschaft des Statutes als objektiven Rechtes vermessen; es läßt jedoch die aus der Begründung oben wiedergegebene Ausführung, daß bei anderer Auslegung des Statutes die gar nicht zu beantwortende Frage entstände, was dann der Gesetzgeber gewollt habe, erkennen, daß das Berufungsgericht von der Rechtsnormeigenschaft des Statutes ausgegangen ist.

Hiernach entfällt auch der auf rechtsirrtümliche Anwendung des Ortsstatutes vom $\frac{6. \text{Mai}}{8. \text{Juni}}$ 1890 gestützte Revisionsangriff.“ . . .